Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) Wasserentnahme aus Oberflächengewässern

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erlässt als untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der wasserrechtliche Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG i.V.m. § 45 BbgWG wird wie folgt beschränkt:
   Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern zu Bewässerungszwecken wird untersagt.
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer mittels Pumpvorrichtungen zu Bewässerungszwecken zulassen, werden hiermit widerrufen. Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft.
3. Für die Bewässerung der Gartenanlagen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sowie von öffentlichen Grünanlagen gilt das Verbot nur in der Zeit von 9:00 Uhr bis 21:00 Uhr.
4. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt vorerst bis zum 30.09.2020.
6. Die sofortige Vollziehung zu Nr. 1 und 2 wird angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- § 44 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl.I S.302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28])
- § 100 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. § 103 BbgWG
- § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4) i. V. m. § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juli 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht.

Begründung:
Das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern stellt gemäß § 9 (1) Nr. 1 WHG einen Benutzungstatbestand dar, der nach § 8 (1) WHG einer Erlaubnis bedarf.

Sofern die Entnahme im Rahmen des sogenannten Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß § 26 WHG i.V.m. § 45 BbgWG erfolgt und Bundeswasserstraßen und sonstige, der Schifffahrt dienende Gewässer nicht betroffen sind, hat der Gesetzgeber von einer Erlaubnispflicht abgesehen.

Im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf diesem Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Gemäß § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauches oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten. Diese Regelungen gelten auch für den Anliegergebrauch (§ 45 BbgWG).

Zuständige Wasserbehörde ist nach §§ 124 und 126 BbgWG die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpeinrichtungen zu Bewässerungszwecken nicht mehr gegeben, da aufgrund der bereits außergewöhnlich langanhaltenden, sehr angespannten hydrometerologischen Lage ohne Aussicht auf abflusswirksame Niederschläge im Einzugsgebiet eine wasserwirtschaftliche Extremsituation eingetreten ist. So konnten insbesondere nach der extremen Niedrigwassersituation in den beiden letzten Sommerhalbjahren die Wasserdefizite in den Wintermonaten nicht ausgeglichen werden. Durch Trockenheit im März und April blieb die hydrologische Situation in allen brandenburgischen Flussgebieten weiterhin sehr angespannt. Nachfolgende Niederschläge im Mai, Juni und Juli konnten nur leicht, kurzfristig und örtlich begrenzt zu einer Entspannung beitragen.
Die Extremsituation stellt sich insbesondere in den stark gesunkenen Wasserständen der Gewässer innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam dar. So liegen die Durchflussmengen der überwachten Pegel der Fließgewässer Havel und Nuthe bereits seit mehreren Wochen weit unterhalb des Jahreswertes für den mittleren Niedrigwasserabfluss.

Gerade in den warmen Monaten wird vermehrt Wasser mittels Pumpeinrichtungen aus den Gewässern entnommen und zu Bewässerungszecken genutzt. Durch die technische Unterstützung (Pumpe) und die Vielzahl der Wasserentnehmer summieren sich die entnommenen Wassermengen erheblich auf. Das ist insbesondere in dicht besiedelten Gebieten wie der Landeshauptstadt Potsdam, mit ca. 180.000 Einwohnern und der für brandenburgische Verhältnisse hohen Einwohnerdichte von Bedeutung.

Geringe Abflussmengen in Flüssen, geringe Wasserstände in Seen, erhöhte Wassertemperaturen, vermehrtes Algenwachstum und Sauerstoffmangel gefährden aktuell den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer.

Die Verfügung ist verhältnismäßig, um eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam und über die Kreisgrenzen hinaus zu vermeiden. Durch das Verbot werden die Eigenschaften und der Zustand der Gewässer vor weiteren nachteiligen Veränderungen geschützt. Ein milderes Mittel kommt nicht in Betracht, zumal weiterhin die Entnahme von geringen Wassermengen mittels Schöpfen mit Handgefäßen (Gemeingebrauch nach § 43 BbgWG i.V.m. § 25 WHG) zugelassen ist und nur der Benutzungstatbestand des Entnehmens mit Pumpeinrichtungen zu Bewässerungszwecken eingeschränkt wird.

Darüber hinaus wird nach heutigem Kenntnisstand kein Anlieger von dieser Einschränkung in unangemessener wirtschaftlicher oder sonstiger Weise negativ getroffen. Erforderliche Wassermengen können auch weiterhin aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen und zur Bewässerung eingesetzt werden.

Weitere wasserrechtliche Erlaubnisse zum Zweck der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern zu anderen Benutzungstatbeständen als der Bewässerung sind nicht betroffen.

Durch fortgesetzte Entnahmen von größeren Wassermengen mittels Pumpvorrichtungen zu Bewässerungszwecken ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer gefährdet. Eine zusätzliche Wasserentnahme verstärkt noch die zurzeit vorherrschende angespannte wasserwirtschaftliche Situation.

Die Landeshauptstadt Potsdam ist im Wesentlichen geprägt von öffentlichen Grünflächen und UNESCO-Welterbe Grünflächen. Diese Flächen besitzen einen hohen internationalen Denkmalwert und leisten mit ihrer Vielzahl auch einen erheblichen Beitrag zum Natur- und Klimaschutz. Sie dienen als Erholungs- und Regenerationsflächen dem Wohl der Allgemeinheit. Der Schutz und Erhalt dieser Grünflächen ist erforderlich, um negative Rückkopplungseffekte zu unterbinden. Aus diesem Grund ist die Bewässerung der vorgenannten Grünflächen mit Wasser aus Oberflächengewässern, welches mit Pumpeinrichtungen entnommen wird, ausnahmsweise und eingeschränkt zugelassen. Die Zulassung bezieht sich nur auf den Zeitraum von 21:00 Uhr bis 9:00 Uhr, um das notwendigste Mindestmaß an Bewässerung durchführen zu können und diese wertvollen Grünflächen im Bestand zu erhalten. Somit soll insbesondere einer Entnahme in der wärmeren Tageszeit, in der die Gewässer u.a. in Folge höherer Temperaturen und weiterem Nutzungsdruck einem höheren Stresslevel unterliegen, unterbunden werden.

Im Vergleich mit anderen von der wasserwirtschaftlich angespannten Situation betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten konnte auf Grund der Rückstauverhältnisse der Havel in Potsdam bisher im Jahr 2020 auf Nutzungseinschränkungen verzichtet werden. Das ist aktuell wegen der Dauerhaftigkeit der Situation nicht mehr möglich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse uneingeschränkt fortgesetzt werden können und dadurch der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt ist. Die Gewässer sowie der Wasserhaushalt sind besonders hohe Schutzgüter. Dahinter hat das Interesse der Eigentümer und Anlieger oberirdischer Gewässer sowie der Erlaubnisinhaber an einer weiteren uneingeschränkten Gewässerentnahme zurückzutreten. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass selbst bei Vorliegen einer Erlaubnis gemäß § 10 (2) BbgWG kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit besteht.

Hinweis:
Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Bekanntgabe:
Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Einzelbekanntgabe mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder wie in diesem Fall sogar unmöglich erscheint.

Eine ortsübliche Bekanntgabe, d. h. eine Veröffentlichung im Amtsblatt ist aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht möglich und deshalb auch nicht erforderlich. Die Bekanntgabe erfolgt in den Medien, ggf. über Aushänge und auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur, Bereich Umwelt und Natur, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 7.8.2020

i.V. B. [illegible]

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Bekanntmachung durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Potsdam des OT .....
.....

ausgehangen am: .....
abzunehmen am: .....
abgenommen am: .....